

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

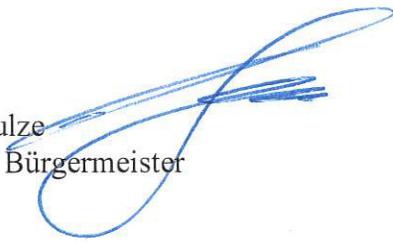
Betreff: Widerrufung der Bestellung von Herrn Stadtrat Thomas Herberger als Mitglied im Hauptausschuss und als Stellvertreter im Tourismus- und Sportausschuss

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 18.06.2024, die Bestellung von Herrn Stadtrat Thomas Herberger als Mitglied im Hauptausschuss und als Stellvertreter im Tourismus- und Sportausschuss zu widerrufen.

Kurort Oberwiesenthal, den 18.06.2024

Erik Schulze
1. Stellv. Bürgermeister



Beschlossen amim

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt

Aufgrund des Verlustes der Wählbarkeit gemäß § 31 (2) SächsGemO, scheidet Herr Thomas Herberger gemäß §34 (1) aus dem Stadtrat aus.

Scheidet ein Ausschussmitglied kraft Gesetzes aus, besteht damit zugleich auch eine Verpflichtung der Fraktion zur Abberufung. Die Abberufung wurde seitens der Fraktion Bürgerbündnis Wiesenthal - EINZ schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt.

Auszug aus der Hauptsatzung:

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Hauptausschuss,
2. der Tourismus- und Sportausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. **Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.**

Auszug aus der SächsGemO:

§ 42

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) ¹Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. ²Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter **widerruflich** aus seiner Mitte. ³Das Nähere regelt die Hauptsatzung. ⁴Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

(2) ¹Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. ²Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. ³Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. ⁴Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Gemeinderat beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. ⁵In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Bürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Gemeinderat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. **⁶Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu erklären.** ⁷Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 5 gilt entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahmen:
- Gesamtkosten:
- Keine haushaltmäßige Berührung



Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:


Martina Görlach
Kämmerin